

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 11.02.2019 hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 11.02.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, Kinder, Enkelkinder, die Eltern, die Großeltern und die Geschwister),
3. diejenige Person, die sich der Samtgemeinde Grasleben gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Grabstättengebühren

(1) Für die Überlassung einer **Grabstätte** werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Grabstätte (§ 13 Abs. 2 Friedhofssatzung) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | kostenfrei |
| b) Reihengrabstätte für einen Volljährigen | 1.465,00 € |
| c) Reihengrabstätte unter dem „Grünen Rasen“ für einen Volljährigen | 1.465,00 € |
| d) Wahlgrabstätte, sofern der Erstverstorbene das 18. Lebensjahr vollendet hat | 1.465,00 € |
| e) Urnenreihengrabstätte für einen Volljährigen | 180,00 € |
| f) Urnenreihengrabstätte unter dem „Grünen Rasen“ für einen Volljährigen | 180,00 € |
| g) Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen, sofern der Erstverstorbene das 18. Lebensjahr vollendet hat | 730,00 € |

Die Gebührensätze für Wahlgräber beziehen sich auf jeweils eine Grabstätte. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht auf einen einheitlichen Ablaufzeitpunkt zu erwerben.

(2) Für die **Verlängerung des Nutzungsrechtes** (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 u. 4 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Wahlgrabstätte je Grab und Jahr | 45,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte je Grab und Jahr | 20,00 € |

Sofern der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für Reihengrabstätten nach altem Recht § 30 Friedhofssatzung zulässig ist, so richtet sich die Gebühr nach den Nummern 1 und 2.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die **Bestattung** umfasst das Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. im Fall der Urnenbestattung die Beisetzung von Aschenresten. Die **Einebnung** umfasst die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§§ 25 und 27 der Friedhofssatzung). Die **Umbettung** umfasst die Ausgrabung des Sarges bzw. einer Aschurne. Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bestattung

- | | |
|---|------------|
| a) Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | kostenfrei |
| b) Erdbestattung eines Volljährigen | 620,00 € |
| c) Urnenbestattung eines Volljährigen | 75,00 € |

2. Einebnung

- | | |
|--|----------|
| a) Einebnung eines Grabes für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| b) Einebnung eines Grabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 620,00 € |
| c) Einebnung Urnenreihengrab | 75,00 € |
| d) Einebnung Urnenwahlgrab | 310,00 € |

3. Umbettung

- | | |
|--|----------|
| a) Umbettung aus einem Grab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| b) Umbettung aus einem Grab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 620,00 € |
| c) Umbettung aus einem Urnenreihengrab | 75,00 € |
| d) Umbettung aus einem Urnenwahlgrab | 310,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Als **sonstige Gebühren** werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle je Tag | 250,00 € |
| b) Benutzung der Kühlanlage (für jeden angefangenen Tag) | 115,00 € |
| c) je Träger | 75,00 € |
| d) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen (Grabmal, Einfassung etc.) | 145,00 € |
| e) Erwerb und Aufbringung eines Namensschildes auf einer Stele | 195,00 € |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am Tag nach der Bekanntmachung. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 16.03.2002 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Grasleben,

Samtgemeindebürgermeister